

Art. 22, Erl. 4 c

hat die Wirkung, daß allein dem Inhaber das Recht zusteht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch die Nachbildung hervorgebrachten Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten, zu gebrauchen und anderen Personen die gewerbsmäßige Benutzung zu gestatten. Die Wirkung des Gebrauchsmusters tritt aber gegen den nicht ein, der am Tage der Anmeldung die Erfindung bereits in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Anstalten getroffen hat. Ist die Mitbenutzung durch einen volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb erfolgt, hat die gesamte volkseigene Wirtschaft das Recht zur Mitbenutzung. Liegt eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit für die Benutzung einer von einem Gebrauchsmuster geschützten Erfindung vor, kann, falls eine Einigung mit dem Inhaber nicht zustande kommt, das Amt für Erfindungs- und Patentwesen einem Dritten die Erlaubnis zur Benutzung oder sogar zur ausschließlichen Benutzung des Gebrauchsmusters gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung übertragen. Ist eine Erfindung im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Erfinders in einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb gemacht worden, so hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger die gewerbliche Benutzung des Gebrauchsmusters gegen eine Vergütung jedem zu gestatten, der die Erlaubnis hierzu von dem Betrieb oder der Stelle erhält, die die Unterstützung gewährt hat. Die gewerbsmäßige Benutzung durch den Erfinder ist ebenfalls an eine Erlaubnis gebunden.

c) Der Förderung des »Massenerfindungswesens« dient die Prämiiierung sogenannter Verbesserungsvorschläge. In den Betrieben bestehen Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen. Sobald Erfindungen und Verbesserungsvorschläge genutzt sind, sind sie in Geld zu vergüten<sup>19</sup>. Wem es infolge persönlicher Fähigkeit oder Fertigkeit oder besonderer Sorgfalt gelingt, Einsparungen an Material zu erzielen, wird durch Gutschriften auf ein »Persönliches Konto« belohnt<sup>20</sup>.

Durch Vertrag kann sich ferner ein Betriebsangehöriger gegenüber einem volkseigenen Betrieb zu einer termingebundenen, technisch-schöpferischen Leistung verpflichten. Der Betrieb ist zur Abgeltung dieser Leistung über ein »Ingenieurkonto« verpflichtet<sup>21</sup>.

19 Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft vom 6. 2. 1953 (GBl. S. 293); Erste Durchführungsbestimmung vom 6. 2. 1953 (GBl. S. 295); Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. 2. 1953 (GBl. S. 297) - in der Fassung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 6. 5. 1959 (GBl. I S. 522)

20 Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen vom 26. 7. 1955 (GBl. S. 549)

21 Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft — Ingenieur-Konten - vom 13. 8. 1954 (GBl. S. 738)